

**Ergänzungsvereinbarung  
zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes  
vom 01.01.2023**

zwischen

**Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.  
Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover**

nachfolgend Trägerverband genannt

sowie

**der BKK PFAFF  
Pirmasenser Straße 132  
67663 Kaiserlautern  
vertreten durch den Vorstand Thomas Rung**

nachfolgend BKK PFAFF genannt

über den Genehmigungsverzicht für ärztliche Verordnungen über Rehabilitationssport /  
Funktionstraining.

## **§ 1 Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung**

1) Mit dieser Ergänzungsvereinbarung wird der grundsätzliche Verzicht der BKK PFAFF auf die vorherige Genehmigung der ärztlichen Verordnung (Erst- und Folgeverordnung) für Rehabilitationssport/Funktionstraining für Versicherte der BKK PFAFF ab dem Tag der Unterschrift dieser Vereinbarung geregelt.

Eine vorherige Kostenübernahmeerklärung durch die BKK PFAFF für den verordneten Zeitraum ist für Versicherte der BKK PFAFF ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich.

Die BKK PFAFF behält sich jedoch vor, die Abrechnungen im Nachgang zu prüfen und ggf. zu kürzen, z.B. Nicht-Vorliegen des Arztstempels oder bei Nicht-Beachtung des vorgegebenen Leistungszeitraums.

Der Leistungszeitraum beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und richtet sich nach Ziffer 4 der BAR-Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 26.11.2021.

2) § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssport vom 01.01.2023 („Leistungsumfang“) wird durch die Ergänzungsvereinbarung wie folgt geändert:

Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen ärztlichen Verordnung (Muster 56) bei Erfüllung der beispielhaft oben genannten sonstigen Voraussetzungen.

3) Durch die Ergänzungsvereinbarung wird § 3 Abs. 6 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2023 insoweit geändert, dass folgende Ziffern im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung nicht als Verstöße gelten, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Annahme und Abrechnung nicht genehmigter Verordnungen
- b. Erbringung nicht genehmigter Leistungsinhalte

4) Die Ergänzungsvereinbarung ändert § 3 Abs. 6 Ziffer h wie folgt ab:

Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft des Versicherten unabhängig von der Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der BKK PFAFF für den Rehabilitationssport (vgl. Ziffer 17.4 der BAR-Rahmenvereinbarung)

5) Der Leistungserbringer muss sich versichern, dass der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports in spezifischen Übungsgruppen für Schwerstbehinderte Menschen, des Rehabilitationssports im Wasser, des Rehabilitationssports in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins, des Rehabilitationssports in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder bzw. die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports für Kinder im Wasser bestätigt hat.

6) Die weiteren Regelungen und Abrechnungsbestimmungen der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2023 werden von dieser Vorgehensweise nicht berührt.

Die durchführenden Mitglieder des Trägerverbandes als auch die Vertragspartner verpflichten sich, diese und die Vorgaben der BAR-Rahmenvereinbarung entsprechend anzuwenden.

So haben die die Behandlung durchführenden Mitglieder des Trägerverbandes darauf zu achten, dass alle für die Abrechnung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; insbesondere, dass auf der Verordnung der Arztstempel bzw. die Unterschrift des Arztes vorhanden ist und dass der maximale Leistungszeitraum (Rehabilitationssport 18 bzw. 36 Monate, Rehabilitationssport in Herzgruppen 24 Monate, bei Folgeverordnung jeweils 12 Monate, Funktionstraining 12 bzw. 24 Monate) eingehalten wird.

7) Für die Gültigkeitsdauer der Verordnungen verweisen wir auf die entsprechenden Kapitel der BAR-Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in der Fassung vom 26.11.2021.

8) Der Trägerverband informiert seine Mitglieder über diese Regelungen in einem Rundschreiben.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am Tag der Unterschrift in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

## § 3 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

1) Es besteht Einigkeit, dass diese Vereinbarung keine Auswirkungen auf die anderen Krankenkassen und deren Versicherten hat. Zudem bleiben die Rechte und Pflichten der Trägerverbände und ihrer Mitglieder aus der „Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Niedersachsen vom 01.01.2023“ gegenüber den anderen Krankenkassen unbeeinträchtigt. Zudem sind sich die Parteien der vorliegenden Vereinbarung einig, diese nicht zu Werbezwecken einzusetzen.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Hannover, 14.04.23

Kaiserslautern, 20.04.2023

Unterschrift



**BEHINDERTEN-SPORTVERBAND  
NIEDERSACHSEN E.V.**

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover

0511/1268-5100, Fax: 0511/1268-45100  
Info@bsn-ev.de · www.bsn-ev.de

Unterschrift

Thomas Rung, Vorstand

**BKK PFAFF**

Pirmasener Str. 132 Postfach 1120  
67655 Kaiserslautern 67601 Kaiserslautern  
Tel.: (0631) 3 18 76-0 Fax: 0631 3 18 76-99

